

Merkblatt „Gesetzliche Grundlagen Erwachsenenschutz“

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

(vom 10.12.1907; Erwachsenenschutzrecht revidiert am 19.12.2008, in Kraft seit 1.1.2013)

[Link zum ZGB](#) (→ Anhang 21)

In den Artikeln 360 – 456 ZGB wird das Erwachsenenschutzrecht umschrieben:

Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt Die eigene Vorsorge

Art. 360-369 → Der Vorsorgeauftrag

Art. 370-373 → Die Patientenverfügung

Zweiter Abschnitt Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Art. 374-376 → Vertretung durch den Ehegatten, die/den eingetragene/n Partner/in

Art. 377-381 → Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 382-387 → Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze

Art. 388-389 → Zweck – Subsidiarität – Verhältnismässigkeit

Zweiter Abschnitt Die Beistandschaften

Art. 390-392 Allgemeine Bestimmungen

390 → Voraussetzungen

391 → Aufgabenbereiche

392 → Verzicht auf Beistandschaft / eigene Vorkehrungen der KESB

Art. 393-398 Die Arten von Beistandschaften

393 → Begleitbeistandschaft

394 → Vertretungsbeistandschaft – im Allgemeinen

395 → Vertretungsbeistandschaft – zur Vermögensverwaltung

396 → Mitwirkungsbeistandschaft

397 → Kombination von Beistandschaften

398 → Umfassende Beistandschaft

Art. 399 → Ende der Beistandschaft

Art. 400-404 Der Beistand oder die Beiständin

400 → Ernennung – allgemeine Voraussetzungen

401 → Ernennung – Wünsche der betroffenen oder ihr nahestehender Personen

402 → Übertragung des Amtes auf mehrere Personen

403 → Verhinderung (des Beistandes) und Interessenkollision

404 → Entschädigung und Spesen

Art. 405-414 Die Führung der Beistandschaft

405 → Übernahme des Amtes

406 → Verhältnis zur betroffenen Person

407 → Eigenes Handeln der betroffenen Person

408 → Vermögensverwaltung – Aufgaben

409 → Vermögensverwaltung – Beiträge zur freien Verfügung

410 → Vermögensverwaltung – Rechnung

411 → Berichterstattung

412 → Besondere Geschäfte (verbotene Geschäfte)

413 → Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

414 → Änderung der Verhältnisse

Art. 415-418 Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

415 → Prüfung der Rechnung und des Berichts

416 → Zustimmungsbedürftige Geschäfte – Von Gesetzes wegen

417 → Zustimmungsbedürftige Geschäfte – Auf Anordnung

418 → Fehlen der Zustimmung

Art. 419 → Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Anrufung der Behörde gegen Handlungen / Unterlassungen des Beistandes)

Art. 420 → Besondere Bestimmungen für Angehörige

Art. 421-425 Das Ende des Amtes des Beistand oder der Beiständin

421 → Von Gesetzes wegen

422 → Entlassung – auf Begehren des Beistands oder der Beiständin

423 → Entlassung – übrige Fälle

424 → Weiterführung der Geschäfte

425 → Schlussbericht und Schlussrechnung

Dritter Abschnitt Die fürsorgerische Unterbringung

Art. 426-432 → Unterbringung – Zurückbehaltung – Zuständigkeiten – Verfahren – Periodische Überprüfung – Bezeichnung einer Vertrauensperson

Art. 433-436 → Massnahmen bei psychischer Störung – Behandlungsplan – Behandlung ohne Zustimmung – Notfallbehandlung – Austrittsgespräch

Art. 437 → Kantonales Recht – Nachbetreuung / Ambulante Massnahmen

Art. 438 → Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 439 → Anrufung des Gerichts

Zwölfter Titel: Organisation

Erster Abschnitt Behörden und örtliche Zuständigkeit

Art. 440 → Erwachsenenschutzbehörde

Art. 441 → Aufsichtsbehörde

Art. 442 → Örtliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt Verfahren

Art. 443-449c Vor der Erwachsenenschutzbehörde

→ Melderechte/-pflichten – Prüfung der Zuständigkeit – Vorsorgliche Massnahmen – Verfahrensgrundsätze – Anhörung – Mitwirkungspflichten und Amtshilfe – Begutachtung in einer Einrichtung – Verfahrensbeistand – Akteneinsicht – Mitteilung an Zivilstandsamt

Art. 450-450g Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz / Vollstreckung

→ Beschwerde gegen Entscheide der KESB – Beschwerdebefugnis – Beschwerdegründe – Beschwerdefrist (30 Tage, 10 Tage bei Entscheiden betr. fürsorgerische Unterbringung) – Aufschiebende Wirkung – Vernehmlassung Vorinstanz und Wiedererwägung – besondere Bestimmungen bei fürsorgerischer Unterbringung – ergänzende sinngemässe Anwendung Zivilprozessordnung – Vollstreckung

Dritter Abschnitt Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht

Art. 451-453 → Verschwiegenheitspflicht – Auskunftsgesuche – Wirkung Massnahme gegenüber Dritten – Zusammenarbeitspflicht in Gefahrensituationen

Vierter Abschnitt Verantwortlichkeit

Art. 454-456 → Grundsatz (Haftung Kanton) – Verjährung – Haftung nach Auftragsrecht der vorsorgebeauftragten Person sowie Vertretern von Gesetzes wegen

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012 (in Kraft seit 1. Januar 2013)

[Link zur VBVV](#)

- Art. 1-4 → Grundsätze der Vermögensanlage – Anlage von Bargeld – Aufbewahrung von Wertgegenständen und Wertpapieren unter Aufsicht der KESB
- Art. 5 → Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person
- Art. 6 → Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes
- Art. 7 → Anlagen für weitergehende Bedürfnisse mit Zustimmung der KESB
- Art. 8 → Umwandlung in zulässige Anlagen
- Art. 9 → Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (von KESB zu genehmigen)
- Art. 10-11 → Belege, Auskunft – Einsicht – Dokumentationspflicht
- Art. 12 → Übergangsbestimmungen

Kantonale Einführungsgesetze (EG) und Verordnungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bzw. speziell zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

[Link auf kantonale Erlasse](#) (www.kokes.ch > Dokumentation > Revision Vormundschaftsrecht)